



Benutzungsverordnung Sporthallen

vom 01.01.2021

**Der Gemeinderat Emmen erlässt folgende
Benutzungsverordnung:**

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Benutzungsrecht	3
§ 3	Aufsicht, Organisation und Verwaltung.....	3
§ 4	Koordinationsstelle	3
§ 5	Orientierung	4
II.	ZUTEILUNG UND BENUTZUNGSZEITEN	4
§ 6	Zuteilung.....	4
§ 7	Neuverteilung	4
§ 8	Ordentliche Benutzung	4
§ 9	Ausserordentliche Benutzung	4
§ 10	Öffnungszeiten während den Schulferien	4
III.	BENUTZUNGSORDNUNG	5
§ 11	Allgemeinen.....	5
§ 12	Jugendorganisationen	5
§ 13	Sorgfaltspflicht	5
§ 14	Zugang und Abschliessen	5
§ 15	Rauchverbot.....	5
§ 16	Schuhwerk	6
§ 17	Sportgeräte	6
§ 18	Versorgen der Geräte.....	6
§ 19	Ballspiele	6
§ 20	Haftmittelverbot	6
§ 21	Hantelheben.....	6
§ 22	Hallentrennwände	6
§ 23	Duschen und Garderoben.....	7
§ 24	Parkplätze	7
§ 25	Rücksicht auf Anwohner	7

IV. SPEZIELLE BESTIMMUNG FÜR UNTERHALTUNGS- ANLÄSSE, VERSAMMLUNGEN, PUBLIKUMSVERANSTALTUNGEN	7
§ 26 Aufsicht und Übergabe	7
§ 27 Einrichtung	8
§ 28 Kleidergarderoben	8
§ 29 Restaurationsbetrieb	8
§ 30 Wirtschaftsbewilligung.....	8
§ 31 Abfallentsorgung	8
§ 32 Reinigung	8
V. MIET- UND BENUTZUNGSGEBÜHREN.....	9
§ 33 Gebühren	9
§ 34 Licht, Heizung, Lüftung und Strom.....	9
§ 35 Hauswart-Entschädigung.....	9
VI. HAFTUNG FÜR PERSONEN- UND SACHSCHADEN.....	9
§ 36 Haftung	9
§ 37 Personen- und Sachschäden.....	9
§ 38 Diebstahl und Beschädigungen.....	9
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 39 Ausserordentliche Fälle.....	10
§ 40 Übertretung der Benutzungsverordnung	10
§ 41 Umtriebs Entschädigung.....	10
§ 42 Inkrafttreten.....	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

¹ Die Benutzungsverordnung regelt den ausserschulischen Betrieb der Dreifach-Sporthallen und Einfach-Sporthallen der Gemeinde Emmen. Sie bezieht sich nicht auf die Benutzung der Aussenanlagen.

² Unter den in diese Benutzungsverordnung verwendeten Personenbezeichnungen und Chargen werden Männer und Frauen verstanden. Als Benutzer wird diejenige Person bezeichnet, welche die Sporthalle mietet.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Sporthallen dienen in erster Linie für Anlässe der Gemeinde und der Schule. Soweit sie nicht dergleichen beansprucht wird, stehen die Sporthallen den ortsansässigen Vereinen und Organisationen der Gemeinde für sportliche und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung. Die Benutzung kann auch auswärtigen Interessenten gestattet werden.

§ 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass und die Änderung der Benutzungsverordnung, der Gebührenordnung, die Bestimmung der Koordinationsstelle und für die Erledigung von Beschwerden.

² Der Gemeinderat überträgt die Organisation und den Betrieb der Sporthallen einer Koordinationsstelle. Diese ist insbesondere zuständig für die Hallenzuteilung, die Erteilung von Benutzungsbewilligungen und die Ernennung und Instruktion eines Hauswarts, welchem die unmittelbare Aufsicht obliegt.

³ Die Benutzung der Sporthallen hat stets unter Aufsicht eines Leiters bzw. einer Aufsichtsperson zu stehen. Diese Personen sind für die Einhaltung dieser Benutzungsverordnung und der allgemeinen Hausordnung durch die Benutzer verantwortlich.

§ 4 Koordinationsstelle

¹ Koordinationsstelle für die Benutzung der Sporthallen ist der Bereich Immobilien der Gemeinde Emmen. Reservationen erfolgen über die Website der Gemeinde Emmen <https://www.emmen.ch/raum-reservation>, für weitere Anfragen im Zusammenhang mit der Benutzung und Reservation der Sporthallen sind an folgende Stelle zu richten:

Gemeinde Emmen
Bereich Immobilien
Rüeggisingerstrasse 22
6021 Emmenbrücke
041 268 02 86

² Die Koordinationsstelle bezeichnet einen Hauswart. Dieser oder ein Mitarbeiter als Stellvertreter sind zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung der ihnen anvertrauten Anlagen und Räumlichkeiten. Der Hauswart macht regelmässig Kontrollgänge und überwacht die Einhaltung der Benutzungsvorschriften. Ihm oder einem Mitarbeiter als sein Stellvertreter obliegt die Übergabe bzw. Rücknahme der Räume und Anlagen. Der zuständige Hauswart ist ermächtigt, erweiterte Anweisungen für die Nutzung der Räumlichkeiten zu erteilen.

§ 5 Orientierung

Der Benutzer trägt gegenüber der Koordinationsstelle die Verantwortung und ist verpflichtet, ihren Mitgliedern den Inhalt dieser Benutzungsverordnung bekannt zu geben.

II. ZUTEILUNG UND BENUTZUNGSZEITEN

§ 6 Zuteilung

Die Zuteilung der Sporthallen erfolgt durch die Koordinationsstelle.

§ 7 Neuverteilung

Die Koordinationsstelle behält sich nach Absprache mit den zuständigen Stellen der Gemeindeverwaltung das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung vorzunehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

§ 8 Ordentliche Benutzung

Die ordentliche Benutzung der Sporthallen ist von Montag bis Freitag bis 21.45 Uhr gestattet. Spätestens um 22.00 Uhr muss die Halle verlassen sein. Für die Dreifach-Sporthallen Rossmoos, Gersag und Erlen gilt dies bis 22.00 Uhr und ab 22.20 Uhr sind diese zu verlassen. Samstag und Sonntag gelten die im Online-Reservations-System ersichtlichen Nutzungszeiten. Während dem ordentlichen Schulbetrieb hat die Schule Vorrang.

§ 9 Ausserordentliche Benutzung

Veranstalter von ausserordentlichen Anlässen (exklusive Meisterschaftsspielen) haben der Koordinationsstelle grundsätzlich 3 Monate zum Voraus ein schriftliches Gesuch einzureichen. Terminliche Überschneidungen mit dem regulären Schulsport- und dem Vereinssportbetrieb werden durch die Koordinationsstelle mit der Schulleitung und den Vereinen abgesprochen und koordiniert.

§ 10 Öffnungszeiten während den Schulferien

Während den Schulferien sowie an den gesetzlichen Feiertagen und Brückentagen bleiben die Sporthallen grundsätzlich geschlossen. In begründeten Fällen kann bei der Koordinationsstelle eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden. Die Ferienzeit beginnt und endet gemäss Ferienplan der Volksschule Emmen. Im Schulhaus Meierhöfli stehen den Fussballvereinen für den Meisterschaftsbetrieb die Garderoben während den Schulferien für die Benutzung zur Verfügung.

Sonderregelungen für die Dreifach-Sporthallen Gersag, Erlen, Rossmoos, Ballonhalle und alte Gersaghalle:

Sommerferien:	Während den ersten 3 Wochen der Sommerferien infolge Grundreinigung geschlossen, für die restlichen Wochen auf Anfrage benutzt werden
Herbstferien:	Offen
Weihnachtsferien:	Vom 24. Dezember bis zum Wochenende vor Schulbeginn geschlossen
Fasnacht Ferien:	Vom schmutzigen Donnerstag bis Aschermittwoch geschlossen
Osterferien:	Offen
Brückentage:	Offen

III. BENUTZUNGSORDNUNG

§ 11 Allgemeinen

¹ Der Benutzer bestimmt eine verantwortliche Person welche für Ruhe und Ordnung in den ihnen anvertrauten Räumen und Anlagen zuständig ist. Der Benutzer hat die Benutzungsverordnung zu beachten und darf nur die zugeteilten Räume und Anlagen in Anspruch nehmen. Die Anweisungen des zuständigen Hauswerts sind zu befolgen.

² Essen und Trinken ist in den Räumen grundsätzlich nicht erlaubt. Davon ausgenommen sind bewilligte Veranstaltungen. Der Konsum von Alkohol ist auf den gesamten Sportanlagen und Schulanlage der Gemeinde Emmen verboten. Für sportliche und kulturelle Anlässe oder ausgewiesene Zonen können Ausnahmen bewilligt werden.

§ 12 Jugendorganisationen

Kinder und Jugendliche dürfen die Anlagen erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters oder Aufsichtsperson betreten.

§ 13 Sorgfaltspflicht

¹ Die Sporthallen mit all ihren Einrichtungen sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Verschmutzungen, die dem Hauswart ausserordentlichen Reinigungsaufwand beschieren, werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

² Alle technischen Einrichtungen und die Hallentrennwände dürfen nur vom zuständigen Hauswart oder den von ihm instruierten Personen bedient werden.

³ Das Anbringen von Klebestreifen, Halterungen, Nägeln und Schrauben ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Hauswerts strengstens untersagt.

⁴ Alle feuerpolizeilichen Vorschriften sind strikte einzuhalten. Die Fluchtwege sind zwingend freizuhalten.

⁵ Der Hauswart hat Unregelmässigkeiten unverzüglich der Koordinationsstelle zu melden.

⁶ Für Beschädigungen haftet der Benutzer. Der zuständige Leiter bzw. Aufsichtsperson ist verpflichtet, festgestellte Schäden sofort dem zuständigen Hauswart zu melden.

§ 14 Zugang und Abschliessen

Das Öffnen und Schliessen der Sporthallen erfolgt durch den zuständigen Hauswart oder den verantwortlichen Leiter bzw. Aufsichtsperson. Die Leiter bzw. Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass beim Verlassen alle Lichter gelöscht sowie Türen und Fenster geschlossen sind und sich niemand mehr in der Anlage befindet.

§ 15 Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumen der Sporthallen verboten.

§ 16 Schuhwerk

¹ Das Betreten der Sporthallen ist nur mit sauberen Sport- oder Geräteschuhen erlaubt. Schuhe mit abfärbenden schwarzen Sohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln sind nicht gestattet. Ebenso ist die Verwendung von Gleitschutz an Schuhen verboten.

² Bei besonderen und bewilligten Anlässen ist sauberes Strassenschuhwerk gestattet.

§ 17 Sportgeräte

¹ Die Sportgeräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Sie müssen an den Standort getragen oder mit entsprechenden Rollvorrichtungen transportiert werden. Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Wände, Böden und des Mobiliars verursachen könnten, sind untersagt.

² Ohne Bewilligung des Hauswerts dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus der Halle entfernt werden.

³ Sportmaterial, das als Schulmaterial bezeichnet ist, ist ausschliesslich der Schule zur Benutzung vorbehalten.

§ 18 Versorgen der Geräte

Nach Schluss der Belegung sind die Geräte in sauberem Zustand an ihren ordentlichen Standort zu versorgen. Die Geräteraum-Tore sind sorgfältig zu bedienen und während des Sports zu schliessen.

§ 19 Ballspiele

¹ In den Hallen darf nur mit sauberen, trockenen Bällen gespielt werden.

² Das Ballspielen ist nur in den Sporthallen gestattet. In den in Korridoren, Foyers oder Nebenräumen ist das Ballspielen verboten.

§ 20 Haftmittelverbot

Gebrauch von Haftmittel und dergleichen, ist grundsätzlich verboten. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen der Schweizerischen Sportverbände in Absprache zwischen den Benutzer und der Koordinationsstelle. Verschmutzungen durch Haftmittel sind vom Benutzer selbständig zu reinigen. Der zusätzliche Aufwand und spezielles Reinigungsmittel kann dem Benutzer in Rechnung gestellt werden. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot können mit Hallensperrung geahndet werden.

§ 21 Hantelheben

Übungen mit Hanteln sind nur unter Verwendung einer Matte gestattet.

§ 22 Hallentrennwände

Die Trennwände sind sorgfältig zu behandeln. Die Enden dürfen nicht aufgerissen oder durchstossen werden. Es ist untersagt an die Trennwände zu springen oder sich in der Trennwand aufzuhalten.

§ 23 Duschen und Garderoben

¹ Die Garderoben und Duschanlagen stehen grundsätzlich allen Benutzern der Sporthallen zur Verfügung.

² Der Duschoraum darf nur barfuss betreten werden. Das Waschen und Putzen von Schuhen und Kleidern sowie das Urinieren in den Duschanlagen und Garderoben ist strikte verboten.

³ Wird die Garderobe unverhältnismässig stark verschmutzt, muss durch den Benutzer eine Grobreinigung durchgeführt werden. Ausserordentliche Reinigungsaufwände für den Hauswart können dem Benutzer in Rechnung gestellt werden.

§ 24 Parkplätze

¹ Fahrzeuge dürfen nur auf den bezeichneten Parkplätzen abgestellt werden. Die Zufahrtswege sind frei zu halten, Mopeds und Velos dürfen nicht an die Hauswand gestellt werden.

² Die Benutzung der Parkplätze richtet sich nach dem *Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund* der Gemeinde Emmen.

³ Bei grösseren Veranstaltungen und Anlässen muss der Veranstalter der Koordinationsstelle vorgängig ein Verkehrsregelungs-Konzept vorlegen. Das Konzept wird durch die Koordinationsstelle geprüft und bewilligt. Die Durchsetzung vom Konzept obliegt dem Benutzer.

§ 25 Rücksicht auf Anwohner

Es ist darauf zu achten, dass die Anwohner durch den Betrieb und Verkehr nicht unnötig belästigt werden. Die Nachtruhe (ab 22.00 Uhr) ist zwingend einzuhalten.

IV. SPEZIELLE BESTIMMUNG FÜR UNTERHALTUNGS-ANLÄSSE, VERSAMMLUNGEN, PUBLIKUMSVERANSTALTUNGEN

§ 26 Aufsicht und Übergabe

¹ Für jeden Anlass ist durch den Benutzer einen Leiter bzw. Aufsichtsperson zu bestimmen. Dieser ist gegenüber der Koordinationsstelle für einen geregelten Betrieb, die Übernahme und Rückgabe der beanspruchten Räumlichkeiten, des Inventars und Mobiliars verantwortlich.

² Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie das erforderliche Material werden dem Leiter bzw. Aufsichtsperson durch den Hauswart übergeben und auch zurückgenommen. Der Übergabetermin ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.

³ Von der Übergabe ist vom Hauswart ein Protokoll zu erstellen. Vorhandene Mängel und Materialverluste sind darin festzuhalten. Dieses Protokoll dient als Grundlage für die Rechnungsstellung.

§ 27 Einrichtung

¹ Das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Lokalitäten und Anlagen ist Sache des Benutzers.

² Alle Einrichtungen sowie das zugehörige Material sind mit Sorgfalt zu behandeln und nach Benutzung am dafür vorgesehenen Platz zu versorgen. Der Hauswart führt die Aufsicht. Beschädigte oder verloren gegangene Einrichtungs- und Inventargegenstände werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

³ Externes Material und Einrichtungen, namentlich Veranstaltungstechnik und Festbankgarnituren, haben den sicherheitstechnischen Anforderungen zu entsprechen und sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der feuerpolizeilichen Vorschriften zu installieren.

⁴ In der Sporthalle muss der Boden je nach Nutzung oder auf Verlangen der Koordinationsstelle durch die Benutzer abgedeckt werden. Das Abdeckmaterial kann bei der Gemeinde Emmen gegen eine Gebühr bezogen werden.

§ 28 Kleidergarderoben

Die Organisation einer Kleidergarderobe ist Sache des Benutzers.

§ 29 Restaurationsbetrieb

Das Wirten auf eigene Rechnung ist nur den ortsansässigen Vereinen und Organisationen gestattet. Auswärtige Veranstalter haben den Wirtschaftsbetrieb nach Möglichkeit einem ortsansässigen Betrieb zu übertragen.

§ 30 Wirtschaftsbewilligung

Wirtschafts-, Verlängerungs- und Tanzbewilligungen sind nach Massgaben der kantonalen Vorschriften bei der Luzerner Polizei, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei, mindestens drei Wochen im Voraus einzuholen.

§ 31 Abfallentsorgung

Für die Organisation und die Kosten der Abfallentsorgung bei ausserordentlichen Anlässen ist grundsätzlich der Benutzer verantwortlich. Er hat an geeigneter Stelle genügend Abfallbehälter aufzustellen und ist für den Abtransport sämtlicher Abfälle verantwortlich.

§ 32 Reinigung

¹ Der Zeitpunkt der Abgabe der aufgeräumten und besenreinen Halle und Nebenräumen wird in der Benutzungsbewilligung festgesetzt.

² Die Unterhaltsreinigung erfolgt durch den Hauswart und ist im Benutzungstarif enthalten.

³ Alle benutzten Räumlichkeiten und Anlagen sind durch den Benutzer besenrein zu hinterlassen. Überlässt der Benutzer die Örtlichkeiten sowie das Material nicht in sauberem, ordnungsgemäsem Zustand, werden die zusätzlichen Reinigungsarbeiten dem Benutzer in Rechnung gestellt.

V. MIET- UND BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 33 Gebühren

¹ Für die Durchführung von Veranstaltungen und die Zurverfügungstellung des Materials und Inventars ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach den vom Gemeinderat festgesetzten Tarifen.

² Die Benutzungsgebühren werden jeweils von der Koordinationsstelle in Rechnung gestellt.

§ 34 Licht, Heizung, Lüftung und Strom

Die Kosten für Licht, Heizung, Lüftung und Strom sind im Gebührentarif enthalten.

§ 35 Hauswart-Entschädigung

Zusätzlichen Aufwände der Hauswartung werden gemäss Gebührentarif in Rechnung gestellt. Die Koordinationsstelle entscheidet über die zu verrechnenden Aufwendungen.

VI. HAFTUNG FÜR PERSONEN- UND SACHSCHADEN

§ 36 Haftung

¹ Der Benutzer haftet gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die durch Mitglieder oder Besucher an Gebäuden, Räumen, Anlagen, Bodenbelägen, Mobiliar und Geräten verursacht wurden.

² Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart oder durch die Koordinationsstelle beauftragten Fachleute repariert werden.

§ 37 Personen- und Sachschäden

¹ Jeder Benützer hat sich gegenüber seinen Mitgliedern, Teilnehmer und Besuchern genügend zu versichern. Die Gemeinde lehnt im Schadenfall jede Haftung ab, sofern sie nicht vom Gesetz her zwingend vorgeschrieben ist.

² Die Gewährleistung der Sicherheit und die Haftung bei Schadenfall ist in jedem Fall Sache des Benutzers.

³ Die Koordinationsstelle kann die Bewilligung einer Veranstaltung vom Nachweis einer ausreichenden Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung und von der positiven Überprüfung der sicherheitstechnischen Aspekte durch die Feuerwehr abhängig machen.

§ 38 Diebstahl und Beschädigungen

¹ Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch entwendetes oder beschädigtes Material entstehen.

² Von der Gemeinde wird keine Haftung für entwendetes oder beschädigtes Material übernommen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Ausserordentliche Fälle

Für alle nicht vorgesehenen Fälle, liegt die abschliessende Zuständigkeit beim Gemeinderat.

§ 40 Übertretung der Benutzungsverordnung

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen diese Benutzungsverordnung kann ein erteiltes Benutzungsrecht zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

§ 41 Umtriebs Entschädigung

Wird eine stark verschmutzte Anlage ohne Durchführung der Grobreinigung verlassen oder gegen die vorliegende Benutzungsverordnung verstossen, erfolgt eine Umtriebs Entschädigung:

Pauschal Fr. 200.00

Wer den Vorschriften dieser Benutzungsverordnung trotz Mahnung zuwiderhandelt, kann von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 42 Inkrafttreten

Diese Benutzungsverordnung tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Emmenbrücke, den 23. Dezember 2020

Gemeinderat Emmen

Die Gemeindepräsidentin
Ramona Gut-Rogger

Der Gemeindeschreiber
Patrick Vogel